Amtsblatt

für die Stadt Jüterbog

mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

22. Jahrgang | Jüterbog, den 23. Januar 2013 | Ausgabe 1/2013

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

– Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ..... Seite 2
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf ..... Seite 2
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden ..... Seite 3
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder ..... Seite 3
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna ..... Seite 3
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim ..... Seite 3
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof ..... Seite 4
– Ausschreibung einer Stelle ..... Seite 4
– Öffentliche Bekanntmachung des Wahlamtes ..... Seite 4
– Amtliche Bekanntmachung des Wahlamtes ..... Seite 7

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: **30.01.2013**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Kulturquartier Mönchenkloster
Mönchenkirchplatz 4
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
   – Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
   – Feststellung der Beschlussfähigkeit
   – Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 19.12.2012 – öffentlicher Teil
3. Beschlusskontrolle
4. Aktuelle Stunde
   – Mitteilungen des Stadtverordnetenvorsitzenden und des Bürgermeisters
   – Anfragen und Mitteilungen
   – Einwohnerfragestunde
5. Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
6. Besetzung des Hauptausschusses
7. Zwischenbilanz zum Klima- und Energiekonzept (KEK)
8. Vorstellung der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg
9. Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Nebengebäude in Kloster Zinna – Antrag auf Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung
10. Bebauungsplan Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarktttor" der Stadt Jüterbog
    Beschluss über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
11. Bebauungsplan Nr. 032 "Solarpark Jüterbog Süd" der Stadt Jüterbog
    Billigung des städtebaulichen Vertrages zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen
12. Bebauungsplan Nr. 032 "Solarpark Jüterbog Süd" der Stadt Jüterbog
    Beschluss über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
13. Antrag zur Schaffung eines Angebotes von Sozialarbeit an den Grundschulen

nichtöffentlicher Teil:

14. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 19.12.2012 – nichtöffentlicher Teil
15. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 15.01.2013

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf

Sitzungstermin: **04.02.2013**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden
Fröhden
Fröhdener Siedlung 19
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges

Jüterbog, 15.01.2013

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden

Sitzungstermin: **04.02.2013**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden
Fröhden
Fröhdener Siedlung 19
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges

Jüterbog, 15.01.2013

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

Sitzungstermin: **05.02.2013**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeinderaum Werder
Werder
Werder 13
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Informationen der Ortsvorsteherin
3. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 15.01.2013

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna

Sitzungstermin: **12.02.2013**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeinderaum Grüna
Grüna
Grüna 103
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Diskussion aktueller Probleme
3. Sonstiges

Jüterbog, 15.01.2013

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim

Sitzungstermin: **21.02.2013**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeindehaus Neuheim
Neuheim
Neuheim 1
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sonstiges

Jüterbog, 15.01.2013

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof

Sitzungstermin: **22.02.2013**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeinderaum Neuhof
Neuhof
Neuhof 14
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
3. Sonstiges

Jüterbog, 15.01.2013

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Externe Ausschreibung einer Stelle

Die Stadt Jüterbog schreibt die Stelle eines/r Raumpflegers/in für einen unbefristeten Zeitraum aus.

voraussichtlicher Beginn:	01.02.2013
Arbeitszeit:	30 Stunden wöchentlich Montag - Freitag, nach Bedarf Samstag, Sonntag, Feiertag, Arbeitsbeginn 4.00 Uhr
Vergütung:	erfolgt nach den Eingruppierungsgrundsätzen des TVöD
Aufgabenbeschreibung:	selbständige Durchführung von allgemeinen Reinigungsarbeiten in städtischen Einrichtungen und öffentlichen Toiletten

Wir suchen Personen, die gewissenhaft und zuverlässig arbeiten sowie variable Einsatzzeiten leisten können.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.
Bei Interesse übersenden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum 28.01.2013 an die

Stadtverwaltung Jüterbog
Personalamt
Markt 21
14913 Jüterbog
oder per E-Mail an **Personalamt@jueterbog.de**

Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um die Beifügung eines ausreichend frankierten Briefumschlags gebeten.

Jüterbog, 08.01.2013

Arne Raue
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlamtes

Das Wahlamt der Stadt Jüterbog gibt bekannt, dass für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Schöffen, Jugendschöffen und ehrenamtliche Richter gesucht werden.
Gesucht werden für den Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung Jüterbog, es ist das gesamte Gebiet der Stadt Jüterbog einschließlich der Ortsteile einbezogen, insgesamt 10 Personen, die auf die Vorschlagsliste für die Wahl gesetzt werden.
Das Schöffenamt kann nur von Deutschen ausgeübt werden.
Bürger, die Interesse an der Arbeit als Schöffe haben, melden sich beim Leiter des Wahlamtes der Stadtverwaltung Jüterbog.
Der/die Interessenten sollen in der Stadt wohnen, dort bekannt sein, sachlich, besonnen und ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte als Schöffe wahrnehmen können.

Nachfolgende Angaben werden benötigt:
Familienname; Geburtsname; Vorname; Geburtstag; Geburtsort – bei kreisangehörigen Orten mit Angabe des Kreises; – bei Orten außerhalb der BRD mit Angabe des Landes; Beruf – bei Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes möglichst mit Angabe des Tätigkeitsbereiches; vollständige Anschrift;

Die Aufnahme auf die Vorschlagsliste bedarf der Zustimung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Jüterbog.
Nach der Aufnahmebestätigung erfolgt bei jedem Amtsgericht die Wahl durch einen Ausschuss.

Interessierte Bürger/innen senden ihre Unterlagen bis zum

28. Februar 2013

an das Wahlamt der Stadtverwaltung Jüterbog.

Stadtverwaltung Jüterbog
Postfach 1352
Wahlamt
14902 Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Informationen zum Schöffenamt

1. Ehrenamt
Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit – von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen – verpflichtet.

2. Nicht zu berufende Personen
Nach der allgemeinen Verfügung des Landes Brandenburg vom 04. September 2012 sollen zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Des Weiteren sollen folgende Personen nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
8. Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl I S. 1386) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
   – gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
   – wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für des Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Ablehnung des Amtes
Die Berufung zu dem Amt eines Schöffen dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie der Schöffe innerhalb einer Woche, nachdem er von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, dem Gericht gegenüber geltend macht; sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über die Entbindung vom Amt eines Schöffen aus den vorgenannten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

4. Unabhängigkeit
Der Schöffe ist wie der Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Er ist in seinem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (§ 1 GVG).

5. Unparteilichkeit
Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht des Schöffen wie des Berufsrichters. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber dem Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Als Schöffen sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen mit dem Amt betraut werden. Fühlt sich ein Schöffe in seinem Urteil einem Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so hat er das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird darüber entscheiden, ob er in dem Verfahren mitwirken kann. In seinem äußeren Verhalten muss der Schöffe alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere muss er vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jede private Berührung mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind die Schöffen nicht befugt.

6. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung
Die Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern. Sie nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Der Vorsitzende hat den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen; jedoch kann er ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein vom Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, kann der Vorsitzende den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen. (§§ 30, 77 GVG, § 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241 a der Strafprozessordnung – StPO –) Die Ergänzungsschöffen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

(vgl. Nr. 11, 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für einen verhinderten Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

7. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung. Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also bei einem Gericht, das mit fünf Mitgliedern besetzt ist, zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z.B. bei einem mit fünf Mitgliedern besetzten Gericht drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate. Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit absoluter Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter jüngere vor älteren.

Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt. Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind. (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG)

8. Amtsverschwiegenheit

Die Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs.1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

9. Vereidigung

Die Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amts. Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Gibt ein Schöffe an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte: „Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen."

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Gibt ein Schöffe an, dass er als Mitglied einer Religions- und Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

10. Unfähigkeit zu dem Amt eines Schöffen

Das Amt eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG). Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen[1)] oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann[2)];

Wer als Schöffe ausgewählt ist, hat dem Gericht anzuzeigen, wenn einer der vorstehend in den Nrn. 1. und/oder 2. aufgeführten Unfähigkeitsgründe bei ihm vorliegt. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt. Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Amt eines Schöffen aus den in vorstehender Nr. 2. aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer teilnehmen, wird für jedes Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung bestimmt; Entsprechendes gilt für die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten (§§ 45, 77 GVG). Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG). Das Gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, § 192 Abs. 2, 3, § 77 GVG).

Wird ein Hauptschöffe von der Schöffenliste gestrichen, so tritt der Hilfsschöffe, der nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle steht, unter seiner Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle des gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste

Der Vorsitzende kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Ein Hinderungsgrund liegt vor, wenn der Schöffe an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Die Ent-

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

scheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG).
Ein Schöffe wird von der Schöffenliste gestrichen, wenn seine Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen eintritt oder bekannt wird oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG).
Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 GVG; vgl. Nr. 2 und 3).
Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen ist ein Schöffe auf seinen Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn er während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist einem Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird eine Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlungen wirksam (§ 52 Abs. 2 bis 4, § 77 GVG).

14. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen
Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann der Schöffe schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde erheben (§ 56, 77 GVG).

15. Fortsetzung der Amtstätigkeit
Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die ein Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

16. Entschädigung
Die Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Grundentschädigung und Entschädigung für Verdienstausfall), für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG).
Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem der Schöffe mitgewirkt hat, geltend gemacht wird.
Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerde zulässig. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht eingereicht werden.

1)
1. Personen, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind (§ 45 Abs. 1 StGB), sofern nicht das Gericht im Urteilsspruch gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1509), festgestellt hat, dass der Verlust der Amtsfähigkeit nicht eingetreten ist;
2. Personen, denen das Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat (§ 45 Abs. 2 StGB, Art. 89 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit § 35 StGB in der vor dem 01. April 1970 geltenden Fassung);
3. Personen, denen das Gericht vor dem 01. April 1970 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat (Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit §§ 32, 34, 35 StGB in der vor dem 01. April 1970 geltenden Fassung);
4. Personen, die vor dem 01. April 1970 zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind (Art. 90 Abs. 2 des 1. StrRG in Verbindung mit §§ 31 StGB in der vor dem 01. April 1970 geltenden Fassung).

Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, wird mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verlustes beträgt im Falle der Nr. 1 fünf Jahre, im Falle der Nr. 2 nach näherer Bestimmung des Gerichts zwei bis fünf Jahre. Das gilt auch für den Verlust der Amtsfähigkeit auf Grund von Verurteilungen nach den Nrn. 3 und 4 (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des 1. StrRG), sofern nicht das Gericht gem. § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 1 StGB in der vor dem 01. April 1970 geltenden Fassung eine geringere Dauer des Verlustes bestimmt hat. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.
War eine Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.
Nach Ablauf der Verlustzeit oder nach einer Wiederverleihung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45b StGB, Art. 90 Abs. 3 des 1. StrRG) ist der Verurteilte auch wieder fähig, zum Schöffen gewählt zu werden.

2) Den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter können zur Folge haben
1. alle Verbrechen, d.h. alle rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind,
2. andere Straftaten, soweit das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besonders vorsieht, so in den §§ 92a, 101, 102 Abs. 2, §§ 109i, 129a Abs. 6, § 264 Abs. 6, § 358 StGB und in § 375 Abs. 1 AO.

Amtliche Bekanntmachung des Wahlamtes

Das Wahlamt gibt hiermit amtlich bekannt, dass ein Nachrücken auf Grund des Todesfalles des ehemaligen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Herrn Peter Anders nicht erfolgt, da auf der Liste Die Linke keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung stehen.
Der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung wird bis zum Ablauf der Wahlperiode nicht mehr besetzt, d. h. die Stadtverordnetenversammlung besteht nur noch aus
21 Stadtverordneten und dem stimmberechtigten Bürgermeister.
Das Wahlamt gibt weiter amtlich bekannt, dass mit Schreiben vom 16.11.2012, Eingang beim Wahlamt am 19.11.2012, Herr Detlef Dimde rechtsgültig seinen Verzicht als Stadtverordneter erklärt hat.
Herr Andreas Dehn hat als nächste Ersatzperson der Liste Sozialdemokratische Partei Deutschland auf sein Mandat als Stadtverordneter mit Wirkung vom 30.11.2012 rechtsgültig verzichtet.
Die nächste Ersatzperson dieser Liste, Herr Jörg Podzuweit, hat mit Wirkung vom 06.12.2012 auf das Mandat als Stadtverordneter verzichtet.
Die dann folgende Ersatzperson der gleichen Liste, Herr Dr. Joachim Böhme, hat mit seiner Zustimmungserklärung, die am 20.12.2012 bei der Stadtverwaltung Jüterbog eingegangen ist, das Mandat als Stadtverordneter angenommen und ist damit neuer Stadtverordneter.

J. Tolksdorf
Wahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Fläming Anzeiger

Der Bürgermeister informiert

Die Bürgerinitiative „Bolz- und Spielplatz Weinberge“ beabsichtigt den in den 60er Jahren angelegten Spielplatz in den Weinbergen (Kreisbahnplatz) neu zu gestalten.
Die Spielgeräte, die regelmäßig auf Sicherheit überprüft werden, stammen noch aus dieser Zeit.
Etwa 200 Kinder leben in der näheren Umgebung dieses Spielplatzes. Ich bin sicher, dass sich die Kinder und Jugendlichen freuen, wenn sie einen sicheren und kreativen Spielplatz erhalten, auf dem sie sich voll entfalten können. Der Platz soll Begegnungsmöglichkeiten für alle Generationen bieten.
Helfen Sie Ihrer Stadt Jüterbog mit einer Spende! Es ist eine „Investition“ in eine lebenswerte Stadt.

Spendenkonto:
MBS Potsdam
BLZ: 160 500 00
Kontonummer: 36 31 02 0146
Zahlungsgrund:
Spende Spielplatz

Sie erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
Dazu ist es ganz wichtig, dass ihre vollständige Adresse und der Zahlungsgrund angeben werden. Gern können Sie die Stadtverwaltung / Kasse unter der Tel.-Nr. 0 33 72 – 46 31 23 anrufen, um eine Spendenbescheinigung zu beantragen.
Ein Gespräch zwischen Stadt und Land Brandenburg, hier Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, führte zu dem Ergebnis, dass die Arbeit der Anhörungsbehörde beendet ist und im Ministerium derzeit intensiv an der Planfeststellung gearbeitet wird. Nach aktueller Einschätzung geht das Ministerium davon aus, dass ein Baubeginn im Jahr 2014 realistisch ist. Gebaut werden soll danach in zwei Abschnitten beginnend am Neumarkttor. Die Finanzierung gilt derzeit als gesichert.
Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche vom 18. bis 27. Januar 2013 beteiligt sich der Landkreis Teltow- Fläming erneut an einer der größten Ausstellungen zur Ernährungs- und Landwirtschaft. An den jeweiligen Tagen werden sich Städte des Landkreises zusammen mit ausgewählten Unternehmen präsentieren. Am Dienstag, den 22.Januar 2013, wird Jüterbog in der Messehalle 21a vertreten sein.
Auch in diesem Jahr wollen wir uns innerhalb unserer Branchenkompetenzen in der Ernährungswirtschaft und dem Tourismus darstellen und konnten dafür das Unternehmen Hermanns Restaurant und den Heimatverein Jüterboger Land e.V. als Mitaussteller gewinnen. Der Verein wird Spitzbuben, Mönche und eine „Jutta“ mit nach Berlin nehmen. Hermanns Restaurant präsentiert Jüterboger Köstlichkeiten und den eigens für die Messe kreierten „Wandervesper“- ein Wanderbeutel gefüllt mit Jüterboger Produkten wie Büffelkäse, Büffelwurst, selbstgebackenem Brot, Senfsuppe und Klosterbruder. Dieser Wander-Vesper ist auch nach der Messe in der Stadt erhältlich.
In den Winterferien lädt die Bibliothek alle Ferienkinder zum Spielen in den Konzertsaal des Kulturquartier Mönchenkloster ein. Hier können sie sich an neu erworbenen Großspielen ausprobieren. Natürlich sind auch die bekannten Spiele aus dem Bibliotheksfundus aufgebaut. Geöffnet ist der Spielesaal
am 5. Februar von 10 – 17 Uhr
am 6. Februar von 10 – 17 Uhr
am 7. Februar von 10 – 18 Uhr
am 8. Februar von 10 – 17 Uhr
am 9. Februar von 10 – 13 Uhr
Größere Gruppen bitte ich um Voranmeldung unter 03372/463 140.

In einem von der Stadt Jüterbog angeregten Gespräch mit der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming erklärte der Landkreis, dass nach seiner Prüfung von dem ausgebrannten Gebäude der Lessingstraße 14 keine Gefahr ausgeht. Entsprechend sieht er derzeit keine Veranlassung für Sicherungsmaßnahmen.
Der im Eigentum der Stadt Jüterbog befindliche ausgebrannte Kiosk in der Schlossstraße konnte aufgrund polizeilicher Ermittlungen über einen längeren Zeitraum nicht beräumt werden. Derzeit unternimmt die Stadt über ihren Verwalter Bemühungen, die Überreste beseitigen zu lassen.
Durch die Stadt wurden die ersten Winterschäden am Straßenkörper beseitigt. In den letzten drei Jahren wurden hierzu jährlich 120.000 Euro aufgewendet, die allerdings nur eine notdürftige Reparatur zulassen. Nach Schätzungen der Verwaltung müssten für eine Werterhaltung ca. 300.000 Euro pro Jahr aufgewendet werden. Auch wenn weitere Winterschäden zu erwarten sind, war dieser erste Einsatz notwendig. Nur so kann die Gefahr für die Gesundheit von Fußgängern, Radfahrern und weiteren Verkehrsteilnehmern minimiert werden.
Die Planungen und Baumaßnahmen um den Planeberg 4 (Neubau Kindertagesstätte) laufen bisher planmäßig. Aufgetretene Probleme mit dem Grunderwerb konnten nunmehr abschließend geklärt werden. In dem „verhüllten“ Gebäudebestand beginnen nun die ersten baulichen Maßnahmen.

Die Stadt Jüterbog plant für Februar 2013 Arbeiten zur Geländefreimachung in beschränkter Ausschreibung für die Grundstücke Planeberg 1 – 4 in 14913 Jüterbog zu vergeben. Die Arbeiten umfassen folgenden Leistungsumfang: ca. 800 m² Gelände vom Bewuchs befreien, ca. 13 Stubben roden, diverse Kabelschächte abbrechen, diverse Nebengebäude abbrechen, Rückbau von Betonmasten und Entsorgung von Asbestplatten, Teerpappe, sonstiger Müll. Zu Details verweise ich auf die Ausschreibungen auf der Homepage der Stadt Jüterbog.

Grundstückseigentümer sind in der Pflicht

Informationen zum Thema Straßenreinigung im Herbst und Winter

Für den einen ist der Herbst die schönste Jahreszeit. Wenn sich die Blätter langsam verfärben, die Sonne mit letzter Kraft noch wärmende Strahlen auf die Erde schickt und die Stimmung mal romantisch, mal melancholisch ist, zieht es viele hinaus in die Natur.

Andere sehen mit Grausen dieser Jahreszeit entgegen, in der die Blätter fallen – und leider nicht direkt auf den Komposthaufen. Dann klingelt in der Stadtverwaltung das Telefon und es wird gefragt, wer, wann, wo, welche Blätter beseitigen muss. Muss man etwa selbst das Laub von den Gehwegen fegen und im Winter den Schnee beiseite räumen??

Alles das ist genau in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jüterbog geregelt.

So besagt der § 2 – Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich bis zum Samstag 18.00 Uhr bzw. bei starker Verschmutzung nach Bedarf zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich auf eigene Kosten aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Werden Fahrbahnen und Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so sollen sie nach Möglichkeit unverzüglich von den Eigentümern der an die angrenzenden und erschlossenen Grundstücke gereinigt werden, soweit nicht der Verursacher die Reinigung selbst vornimmt.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bis zu 1,50 Meter vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Satz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
   a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
   b) An besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder –abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Satz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit satzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
3. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr auf dem Gehweg gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
5. Der zu beseitigende Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Grundstückseigentümer können ihre Reinigungspflicht auch auf eventuelle Mieter oder gewerbliche Reinigungsdienste übertragen. Diese Maßnahme bietet sich an, wenn Mieter oder Eigentümer ganztägig unterwegs sind. Für ältere Menschen, die nicht mehr so gut zu Fuß sind. Oder für alle, die sich die ganze Schneeräumerei ersparen wollen und lieber am warmen Kamin sitzen möchten.

Jeder reinigungspflichtige Grundstückseigentümer hat Pflichten, kann zu deren Erfüllung jedoch verschiedene Wege wählen. Ich weise auf die Regelungen in der Satzung bei Pflichtverletzungen hin.

Ihr Bürgermeister
A. Raue

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Kita, Hort oder Kindertagespflege – ab 1. August Rechtsanspruch auf einen Platz

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigten,

mit der Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindereinrichtung (Kita, Hort, Kindertagespflege) beginnt ein großer Abschnitt im Leben Ihres Kindes.
Treffen Sie im Interesse Ihres Kindes eine gute Entscheidung, wann der richtige Termin für eine Aufnahme ist.

Zum 01.08.2013 hat Ihr Kind ab vollendetem 1. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Mit den beiliegenden Erläuterungen haben wir für Sie alle notwendigen Informationen zusammengefasst, die die gegenseitige Arbeit ab dem Kita-Jahr 2013 erleichtern helfen.

Sie haben bereits eine Voranmeldung für die Aufnahme Ihres Kindes in eine Kita in Trägerschaft der Stadt Jüterbog getätigt? Prüfen Sie bitte, ob Ihre damaligen Angaben noch aktuell sind und setzen Sie sich mit der Stadtverwaltung Jüterbog – Amt 40- bis **zum 31.05.2013** in Verbindung.

Wir begrüßen Sie und Ihr Kind ganz herzlich in unseren Einrichtungen und hoffen, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt, Freude am gemeinsamen und einzelnen Tun findet und durch Erlebnisse und Erfahrungen lernen kann.

Wir freuen uns auch auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen.

Sanner
Sachbearbeiterin

Erläuterungen

zum Anmeldeverfahren für einen Kinderbetreuungsplatz für Kindereinrichtungen (Kita, Hort, Kindertagespflege) in kommunaler Trägerschaft bzw. zum Antrag auf Feststellung des Betreuungsbedarfes/ Betreuungsumfanges im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg

Sie wollen Ihr Kind für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege anmelden.
Grundsätzlich haben Sie als Eltern/Personensorgeberechtigter ein Wahlrecht, wohin Sie Ihr Kind bringen möchten. Fordern Sie ein Verzeichnis über die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen bei der Stadtverwaltung Jüterbog- Amt 40- an. Dieses Verzeichnis gibt Auskunft über den Standort der Kindereinrichtungen, die Öffnungszeiten, den Ansprechpartner, die telefonische Erreichbarkeit, das Aufnahmealter der Kinder und die Kindereinrichtungen der freien Träger in der Stadt Jüterbog.
Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen das Jüterboger Anmeldeverfahren erläutern und das Ausfüllen des Aufnahmeantrages erleichtern. Auf Wunsch stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes 40 Ihrer Stadtverwaltung für Nachfragen und Hilfeleistungen gern zur Verfügung.
Entscheiden Sie sich für eine Kindereinrichtung des freien Trägers, so wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Einrichtung.

Wann muss ich mein Kind für die Kita anmelden?
Zum 01.08.2013 hat Ihr Kind ab vollendetem 1. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, der allerdings nicht für eine bestimmte Einrichtung gilt.
Grundsätzlich können Kinder während des ganzen Jahres angemeldet werden.
Nachdem Sie Ihr Kind angemeldet haben, werden Sie schriftlich informiert, sobald Ihnen ein Betreuungsplatz angeboten werden kann, spätestens 6 Wochen vor Aufnahme.
Wenn Sie kein Angebot für einen Betreuungsplatz bekommen haben, können Sie Ihren Betreuungswunsch in eine Warteliste aufnehmen lassen.

Wann muss ich mein Kind für den Hort anmelden?
Grundsätzlich können Kinder während des ganzen Jahres angemeldet werden.
Die Anmeldung für ein Hortkind muss bis zum 31.05. eines Jahres erfolgen, wenn Ihr Kind nach den Sommerferien aufgenommen werden soll.
Nachdem Sie Ihr Kind angemeldet haben, werden Sie schriftlich informiert, sobald Ihnen ein Betreuungsplatz angeboten werden kann, spätestens 6 Wochen vor Aufnahme.
Wenn Sie kein Angebot für einen Betreuungsplatz bekommen haben, können Sie Ihren Betreuungswunsch in eine Warteliste aufnehmen lassen.

Kindertagespflege
Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie ist ausgerichtet an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist die Kindertagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges rechtsanspruchserfüllendes Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen.
Kinder können grundsätzlich während des ganzen Jahres angemeldet werden.
Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegemutter/der Tagespflegevater treffen die Entscheidung für ein Betreuungsverhältnis in eigener Verantwortung und werden Vertragspartner aber erst, wenn der Betreuungsbedarf und der Betreuungsumfang (Rechtsanspruch) des Kindes durch die Stadt Jüterbog-Amt 40- festgestellt wurde.
Entsprechend des Rechtsanspruches des Kindes wird ein Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Jüterbog-Amt 40-, der/den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegemutter/des Tagespflegevaters geschlossen.

Wo kann ich mein Kind anmelden?
Stadt Jüterbog
Markt 21
Zimmer 205
14913 Jüterbog
Sprechzeiten: Di: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr oder
nach telefonischer Terminvereinbarung: 03372/46 32 50 oder 46 32 51

Wie kann ich mein Kind anmelden?
In der Stadtverwaltung Jüterbog füllen Sie einen Aufnahmeantrag aus. Sie erhalten eine Kopie des Aufnahmeantrages.
Eltern können als gesetzliche Vertreter des Kindes nur gemeinsam handeln. Daher ist der Kita-Aufnahmeantrag grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben.
Ist ein Elternteil allein berechtigt, das Sorgerecht für das Kind auszuüben, ist hierfür ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. Bescheinigung Jugendamt, gerichtliche Entscheidung).
Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er **vollständig ausgefüllt**, **von jedem sorgeberechtigten Elternteil unterschrieben** und Sie, die für Sie zutreffenden **nachstehende Unterlagen in Kopie** beigefügt haben:

- Geburtsurkunde/-n des Kindes bzw. der Kinder oder Kindergeldnachweis/e
- Nachweis über die Feststellung des Sorgerechts (Bescheinigung des Jugendamtes oder Gerichtsurteil)
- Einverständniserklärung zur Anmeldung des Kindes des sorgeberechtigten Elternteils, welches nicht unterschrieben hat (Vollmacht)
- bei getrennt lebenden Erzie-

hungsberechtigten der Trennungsnachweis vom Anwalt oder Scheidungsurteil
- bei Zuzügen die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz Jüterbog
- Pflegevertrag, falls es sich um ein Pflegekind handelt
- Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich)
- bei ausländischen Bürgern/innen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung
- Zur Inanspruchnahme eines Platzes aus einer anderen Gemeinde muss der Kostenübernahmebescheid der Wohnortgemeinde vorgelegt werden

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Wer entscheidet über die Aufnahme Ihres Kindes in die Kita/in den Hort?

Auf der Grundlage von Aufnahmekriterien entscheidet der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Kita/dem Hort über die Aufnahme. Liegen Gründe für eine vorrangige Aufnahme vor, dann legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor (z.B. Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, ärztliche Bescheinigung, Bescheinigung des Jugendamtes, Immatrikulationsbescheinigung).

Aufnahmekriterien: Gründe für eine vorrangige Aufnahme liegen vor, wenn
- Erziehungsberechtigte oder allein erziehende Elterteile
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden oder
  - sich in Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) befindet oder
  - Leistungen/Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- das Wohl des Kindes ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet werden kann
- ein besonderer Förderbedarf bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien, z. B. zur Sprach-, Gesundheits- und Entwicklungsförderung besteht
- wenn eine Familie aus anderen Gründen besonders belastet ist (z. B. psychische Erkrankung, Drogenkonsum)
- wenn die Mobilität der Familie schwierig ist (Erreichbarkeit der Kita/des Hortes)
- wenn die Kita/der Hort eine ausgewogene Gruppen- und Sozialstruktur (z. B. Alter, Geschlecht der Kinder) erhalten will
- wenn das Geschwisterkind bereits die Kita/den Hort besucht
- wenn die Familie im engeren oder erweiterten Einzugsbereich der Kita wohnt oder arbeitet
- wenn ein konkreter Elternwunsch für diese Kita/diesen Hort vorliegt (z. B. pädagogisches Angebot, Öffnungszeiten)

Feststellung des Betreuungsbedarfes bzw. Betreuungsumfanges

Gemäß § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit bei Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Der Anspruch nach Abs. 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit bei Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Für die Beantragung des Betreuungsbedarfes und eines **höheren** Betreuungsumfanges ist es erforderlich, dass der „Antrag auf Feststellung des Betreuungsbedarfes im Rahmen von § 1 Kita-Gesetz“ **vollständig ausgefüllt** und **von jedem sorgeberechtigten Elternteil unterschrieben** ist. Kann der Arbeitgeber/Aus- und Fortbildungsträger seine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift nicht geben, so fügen Sie die für Sie zutreffenden **nachstehende Unterlagen in Kopie** bei:
- Arbeitsnachweise der Eltern/Personensorgeberechtigten (Arbeitsvertrag nicht älter als vier Wochen oder Arbeitsvertrag mit aktuellem Gehaltsnachweis oder formlose Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber mit Angaben der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeitsort, ggf. Schichtdienstbescheinigung)
- aktuelles Schreiben des Arbeitgebers über das Ende des Erziehungsurlaubes und der anschließenden Arbeitsaufnahme mit der Angabe der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit, ggf. Schichtdienstbescheinigung
- Nachweise über Selbständigkeit und freiberufliche Tätigkeit (z.B. Gewerbeanmeldung, Honorarverträge)
- aktuelle Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Fortbildungsnachweis, Umschulungsbestätigung mit genauen Zeiten/Orte
- Immatrikulationsbescheinigung

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Reduzierungen des Betreuungsumfanges erfordern durch Sie nur eine Information an die Kindereinrichtung. Sie erhalten dann ein Mitteilungsblatt, auf dessen Grundlage Sie den Betreuungsvertrag mit der Stadt Jüterbog -Amt 40- anpassen können.

Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
Das Ausfüllen der Vollmacht ist freiwillig.

Hiermit bevollmächtige ich

Frau/Herrn

_____
Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem das Kind lebt

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes

_____
Name des Kindes

in allen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchten Kindereinrichtung und der Stadt Jüterbog - Amt 40 - zu vertreten.

Diese Vollmacht wird der betreuenden Kindereinrichtung (Kita, Hort, Kindertagespflege) zur Kenntnis gegeben und gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind **nicht** lebt

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Name, Vorname des Kindes:_____

1. Ich bin allein erziehender Elternteil und war mit dem Vater/der Mutter des Kindes nicht verheiratet/verheiratet*

Bitte zur Anmeldung Bescheinigung des Jugendamtes oder Gerichtsurteil mitbringen!

2. Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht der verheirateten/ getrennt lebenden /geschiedenen Eltern*

Sorgeberechtigte Name, Vorname der Mutter:	Sorgeberechtigter Name, Vorname des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
E-Mailadresse:	E-Mailadresse:

3. Es besteht alleiniges Sorgerecht der Mutter/ des Vaters bei getrennt lebenden/ geschiedenen Eltern*

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, bitten wir Sie, dieses durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Es besteht alleiniges Sorgerecht	☐ der Mutter	☐ des Vaters
das Kind lebt bei:	☐ der Mutter	☐ dem Vater
	☐	

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zur Erklärung zur Sorgeberechtigung durch die Stadt Jüterbog-Amt 40 – und die betreuende Kindertageseinrichtung (Kita, Hort, Kindertagespflege) für die Erfüllung der Verwaltungs- und Erziehungsaufgaben genutzt werden dürfen.

_____ Unterschrift der Mutter	_____ Unterschrift des Vaters

* Nicht zutreffendes bitte streichen!

Anmeldung der Schulanfänger

Schuljahr 2013/2014 an den Grundschulen

Die Stadtverwaltung Jüterbog bittet alle Eltern und Erziehungsberechtigten, ihre schulpflichtigen Kinder anzumelden.
Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.09.2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Lindengrundschule nimmt Ihre Anmeldungen zu folgenden Zeiten entgegen:
Donnerstag, 14.02.2013
09:00 – 18:00 Uhr
Freitag, 15.02.2013
09:00 – 14:00 Uhr
Samstag, 16.02.2013
10:00 – 12:00 Uhr
Lindenschule,
Geschw.-Scholl-Straße 10a

Die Geschwister-Scholl-Grundschule nimmt Ihre Anmeldungen zu folgenden Zeiten entgegen:
Donnerstag, 21.02.2013
09:00 – 18:00 Uhr
Freitag, 22.02.2013
09:00 – 14:00 Uhr
Samstag, 23.02.2013
10:00 – 12:00 Uhr
Geschwister-Scholl-Schule,
Eichenweg 43

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich an der Grundschule, die entsprechend der Wohnanschrift dem Schulbezirk der jeweiligen Grundschule zugeordnet wurde.
Die Schulbezirke sind in der Kindertagesstätte ausgehängt.

Die Anwesenheit Ihres Kindes ist bei der Anmeldung zwingend notwendig.

Des Weiteren bringen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde des Kindes mit.
Die Termine für die Schuluntersuchung durch das Gesundheitsamt Luckenwalde werden in den Kindereinrichtungen bekanntgegeben.
Die Eltern der Hauskinder werden gebeten sich im Gesundheitsamt Luckenwalde unter der Telefonnummer 03371/ 608 3846 bei der Außensprechstunde des Gesundheitsamtes Jüterbog einen Termin für die Untersuchung geben zu lassen.

Im Auftrag
Tukai, Sachgebietsleiterin

Eine Schule lädt ein

Die Geschwister-Scholl-Grundschule lädt alle Interessierten am 26. Januar in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr zum Tag der offenen Tür ein.

Jugendclub Jüterbog II

DANKE für die Unterstützung unserer Arbeit

2012 haben verschiedene Bürger unserer Stadt Jüterbog den Jugendclub Jüterbog II mit Sachspenden unterstützt. Dies ist für uns nicht selbstverständlich. In Zeiten „klammer“ Kassen sind wir als eine Einrichtung, die eine freiwillige Leistung der Stadt ist, besonders auf solche Mildtätigkeiten angewiesen.
Wir bedanken uns beim Hobby-Tanzclub Jüterbog, genauer bei Herrn Denkel, für die Überlassung einer Musikanlage. Sie wird regelmäßig zu Turnieren von den Jugendlichen für die Backround-Beschallung genutzt und demnächst auch für den Kinderfasching eingesetzt. Auch beim nächsten Clubfest wird sie treue Dienste leisten.
Die grüne Ledercouch von Familie Otto haben die Jugendlichen bereits eingeweiht. Die ersten Pärchen kuscheln gern darauf.
Ein Dankeschön geht auch an den Kleingartenverein Kappan, der uns seine Polsterstühle schon 2011 übergab als sich die Mitglieder des Vereins neue Stühle leisteten. Nun haben wir einen umfangreichen Mix an Sitzgelegenheiten. Herzlichen Dank, auch im Namen der Besucher und Besucherinnen des Jugendclubs Jüterbog II sagen

Eva Müller und Mario Passin

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Wissenswertes zu Erkältungskrankheiten

Einnahme von Antibiotika wenig sinnvoll

Ab Herbst fliegen sie durch die Luft: Millionen von Erkältungserregern, die nur ein Ziel haben: die Schleimhäute unserer Atemwege. Sollen sie doch – wenn unsere Abwehr fit ist, haben diese wenig Chancen, sich einzunisten und zu vermehren! Husten, Schnupfen, Heiserkeit? Mit diesen Abwehrstrategien bleiben Sie garantiert gesund. Durchschnittlich zwei bis viermal im Jahr hat jeder Erwachsene einen Atemwegsinfekt, Kindergartenkinder sogar fünf- bis zehnmal. Kein Drama, im Gegenteil: Infekte sind wichtig, damit das kindliche Immunsystem trainiert wird. Als Erwachsene haben wir es dagegen weitgehend in der Hand, ob wir ohne Schnupfen durch den Winter kommen oder alle paar Wochen flachliegen. Ein gesunder Lebensstil mit ausreichend Bewegung, Entspannung und vollwertiger Ernährung rüstet unser Immunsystem für den Kampf gegen Erkältungsviren. Um Abwehrzellen zu produzieren, braucht der Körper eine gute Versorgung mit Bioaktivstoffen, am besten aus natürlichen Produkten. Aber selbst die fitteste Immunabwehr ist bisweilen überfordert, wenn die Erreger besonders virulent sind oder in massiver Anzahl auftreten. Keine Angst: Ein gesunder Organismus kann eine Infektion schnell überwinden. Früher hieß es: „Drei Tage kommt sie, drei Tage bleibt sie, drei Tage geht sie.“ Doch so ganz stimmt Großmutters Neun-Tages-Weisheit zum Thema Husten, Schnupfen und Heiserkeit nicht. Meist begleitet uns die Erkältung nur knapp eine Woche, wenn wir gezielt gegensteuern. Versuchen Sie es aber bitte nicht nach dem System „Tablette rein - Beschwerden weg“! Die meisten Erkältungsmittel unterdrücken die Symptome wie Schniefnase, Husten, Kopfschmerzen oder erhöhte Temperatur nur vorübergehend und schwächen den Organismus sogar. Unterstützen Sie Ihren Körper lieber mit Hausmitteln, Vitalstoffkonzentraten und einer guten Portion Ruhe. Auf diese Weise bekommt er eine Schonzeit, die er sich höchstwahrscheinlich hart verdient hat. Die Vermutung, dass Patienten ihre Erkältung über die Luft weiter reichen, liegt nahe. Doch weit gefehlt. Zwar werden die Erreger auch über Husten und Niesen verteilt, doch als die eigentlichen Überträger enttarnten Wissenschaftler die Hände. Aus Experimenten schlossen sie, dass sich Viren vor allem über Handkontakt (nicht unbedingt Hautkontakt) verbreiten. Denn die Erreger halten sich, eingeschlossen in Sekrettröpfchen, auf glatten Oberflächen wie Türklinken, Tastaturen und Geldmünzen durchaus mehrere Stunden lang.

Husten und Schnupfen werden zu 95 Prozent durch Viren hervorgerufen.

Mehr als 200 Typen sind heute bekannt. Manchmal kommt später noch eine so genannte Super- oder Sekundärinfektion mit Bakterien hinzu, weil die Schleimhäute angegriffen sind. **Die Einnahme von Antibiotika hat bei Erkältungen also meist wenig Sinn, da Antibiotika nur gegen bakterielle Infektionen helfen.**

Ihr zu häufiger, ungezielter Einsatz sorgt nicht nur für Nebenwirkungen wie Durchfall oder Pilzinfektionen, er begünstigt auch das Entstehen von Antibiotika-Resistenzen. Wie gut oder schlecht unser Abwehrsystem die Invasion der Keime bekämpfen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab: von der Anzahl und der Aggressivität der Erreger sowie der körperlichen und psychischen Verfassung. Ist die Abwehr in Bestform, setzt der Körper alle Hebel in Bewegung, um die Feinde zu vernichten, bevor sie sich vermehren können. Dies geschieht unter anderem durch physikalische Barrieren, sprich die Schleimhäute, sowie durch Fresszellen oder natürliche Killerzellen. „Der Keim ist nichts, der Nährboden ist alles“, stellte bereits der französische Arzt Claude Bernard (1813-1878) fest. Das heißt: Eine Infektion kann nur in einem Körper starten, in dem es eine Schwachstelle gibt. Gewinnt der Eindringling das Rennen, treten die typischen Symptome auf, und zwar ganz plötzlich. Dabei machen uns weniger die Viren selbst zu schaffen als vielmehr die Reaktionen des Immunsystems. Die infizierten Zellen senden Signale aus, welche die weißen Blutkörperchen anlocken. In der Folge tummeln sich zahlreiche Botenstoffe in den Schleimhäuten der Atemwege. Erstes Anzeichen ist ein Kratzen in der Kehle. Am zweiten und dritten Tag schwellen Nasen- und Nebenhöhlenschleimhäute an und sind bald verstopft. Gleichzeitig sondern sie anfangs eine klare, später eine schleimige Flüssigkeit aus Wasser, Proteinen, abgestorbenen Zellen und Viren ab.

Nach ein paar Tagen klingt die Erkältung von selbst wieder ab. Wenn sie es nicht tut, dann ist aus der banalen Erkältung ein Grippaler Infekt mit Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit und leichtem Fieber entstanden – im Volksmund nennt man ihn vorschnell Grippe. Vorsicht ist geboten, wenn das Fieber sich auf über 39 Grad erhöht. Auch wenn die Beschwerden länger als zehn Tage anhalten, Atemnot, Ohrenschmerz und eitriger Schleim auftreten, sollten Sie dringend den Arzt aufsuchen. Es handelt sich dann wahrscheinlich nicht mehr um eine Erkältung, sondern um eine bakterielle Infektion, etwa um eine Mandel-, Mittelohr- oder Lungenentzündung. Oder um eine echte Grippe, auf Medizinerdeutsch „Influenza“ genannt. Dass Kälte das Erkältungsrisiko steigert, ist eine uralte Weisheit. Doch die kalten Temperaturen sind nur Mittäter. Sie schwächen die Abwehr, weil sie die Durchblutung der Schleimhäute vermindern. Leichtes Spiel haben die Keime auch in überheizten Räumen. Die warme Luft trocknet die Schleimhäute aus und beraubt sie ihrer Schlagkraft. Viele verschiedene Systeme gemeinsam machen die Abwehr des Körpers aus, darunter Blut, Lymphe, Gewebe, Haut und Schleimhaut. 70 Prozent unserer Abwehrkraft stecken in der Darmflora, die mit ausgesprochen gesundheitsfördernden Bakterien besiedelt ist. Diese Bakterien verwerten nicht nur unsere Nahrung, sondern sie dienen auch als Schutzschild gegenüber Krankheitserregern. Alles, was den Organismus belastet, setzt auch dem Immunsystem zu. Eine Fehlernährung oder eine Antibiotikabehandlung bringen die Darmflora ins Ungleichgewicht, so dass krank machende Keime die Oberhand gewinnen. Und auch Stress beeinträchtigt die Abwehr enorm. Eine noch relativ junge Wissenschaft, die Psychoneuroimmunologie, forscht an diesem Umstand. Und sie kommt zu dem Ergebnis, dass es erstaunlich einfache Dinge sind, die darüber entscheiden, ob wir uns einen Infekt einfangen oder nicht: etwa ob wir uns regelmäßig Zeit nehmen für Dinge, die uns Spaß machen. Dauerstress hingegen macht den Körper für Viren anfällig. Untersuchungen an Studenten im Prüfungsstress zeigten, dass dieser Stress die Anzahl der natürlichen Killerzellen im Blut deutlich reduziert. Darüber hinaus führt Stress zu vermehrter Ausschüttung von Kortisol, was die Anfälligkeit für Infekte ebenfalls erhöht. Mit anderen Worten, tut man etwas gegen Stress, tut man unmittelbar etwas für seine Gesundheit.

DAS KANN HELFEN, WENN ES SIE ERWISCHT HAT

Gängige Erkältungsmedikamente unterdrücken nur kurzfristig die Symptome. Das Beste ist, Sie machen es sich auf dem Sofa oder im Bett bequem. Wenn Sie aus beruflichen Gründen oder aus Pflichtbewusstsein keine Auszeit nehmen können, sollten Sie sich dennoch pfleglich behandeln:

- Schwitzkur
  Nehmen Sie ein Vollbad (eventuell mit Menthol-, Eukalyptus- oder Fichtennadelzusatz), dessen Temperatur Sie langsam von 37 bis auf 40 Grad steigern - aber nicht bei Fieber oder Herzschwäche und nicht länger als fünf Minuten in voller Hitze! Danach ab ins warme Bett. Das hilft dem Körper, eine Infektion über Nacht auszuschwitzen.
- Hühnersuppe
  Kochen Sie sich eine Hühnersuppe mit Sellerie, Karotten,

Zwiebeln und weiteren Gemüsen. Ihre lindernde und wärmende Wirkung bei Erkältung ist wissenschaftlich erwiesen. Bei Fertigsuppen ist der Effekt wesentlich schwächer.

- Vitamine
  Viel frisches Obst essen oder ein Bioaktivstoffkonzentrat (z.B. Cellagon aurum®) kalt oder leicht erwärmt trinken. Kurbelt äußerst effektiv die Abwehrkräfte an.
- Inhalieren
  Die angegriffenen Schleimhäute werden angefeuchtet und erwärmt. Viele Schnupfenviren sind hitzeempfindlich und werden durch den heißen Dampf unschädlich gemacht.
- Gurgeln
  Nehmen Sie 1/2 TL Salz auf 1 Tasse lauwarmes Wasser und gurgeln Sie mehrere Minuten. Vor einem Würgereflex brauchen Sie dabei keine Angst zu haben. (Beim Zahnarzt ist das Gurgeln mit Salzwasser ein probates Mittel gegen das Würgen.)
- Allgemeine Verhaltenstipps
  Nehmen Sie viel Flüssigkeit zu sich. Erhöhen Sie die Luftfeuchtigkeit im Raum, indem Sie ein Schälchen mit Wasser auf die Heizung stellen. So trocknet die Nasenschleimhaut nicht aus. Meiden Sie körperliche Anstrengung. Rauchen Sie nicht während einer Erkältung - der Rauch reizt die Schleimhäute. Gewöhnen Sie sich eine gesunde Schnaubtechnik an. Die beste Variante: Jeweils ein Nasenloch zuhalten und durch das andere sachte ausschneuzen. Wer dagegen „trompetet“, presst einen Teil des Schleims direkt in seine Nebenhöhlen. Von dort kann er nur schlecht abfließen und bildet einen idealen Nährboden für Bakterien. Werfen Sie gebrauchte Papiertaschentücher sofort weg, um die Ansteckungsgefahr zu begrenzen. Nach jedem Naseputzen gründlich die Hände waschen! Nach überstandener Erkältung die Zahnbürste wechseln.

SEPA-Verfahren

Neues Lastschriftverfahren ab 2014

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
zum 01.02.2014 wird europaweit das neue Lastschriftverfahren SEPA eingeführt.
SEPA ist die Abkürzung für „Single Euro Payments Area“ und bedeutet sinngemäß übersetzt „Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“.

Ziel der SEPA-Einführung ist die europaweite Bereitstellung standardisierter Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen.

Wenn Sie ab 1. Februar 2014 einen Betrag per Überweisung begleichen möchten, geben Sie anstelle der bisherigen Kombination aus Bankleitzahl und Kontonummer die Internationale Bankkontonummer IBAN an. Das Bankkennzeichen BIC ist nur notwendig, wenn Sie bereits vor dem 01. Februar 2014 eine SEPA-Überweisung durchführen.

Um Geldeinzüge auch im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens ausführen zu können, benötigt man eine neue Ermächtigung vom Zahlungspflichtigen.

Die bisherige Einzugsermächtigung verliert ihre Gültigkeit und wird durch das Mandat ersetzt. Damit wird der Zahlungsempfänger ermächtigt, fällige Beträge vom Zahlungspflichtigen einzuziehen. Gleichzeitig wird die Bank des Zahlungspflichtigen mit der Einlösung der Lastschrift beauftragt.

Die Stadt Jüterbog ist bestrebt, alle bisher geltenden Einzugsermächtigungen in Mandate umwandeln zu lassen.

Dazu versenden wir erstmals mit den Steuerbescheiden für das Jahr 2013 Formulare für Kombimandate.
Dieses Formular wird ab sofort verwendet und ist auch auf unserer Homepage
www.jueterbog.de/ Für Bürger/ Stadtverwaltung/Formulardienst hinterlegt.

Das Verfahren sichert Ihnen zu jeder Zeit größtmögliche Transparenz zu. Künftig muss jede Abbuchung mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.
Diese Ankündigung erfolgt in der Regel per Bescheid oder Rechnung.

Bei wiederkehrenden Abbuchungen ergeht eine Ankündigung mit der Angabe aller künftigen Abbuchungstermine. Bei Änderungen ergeht eine neue Ankündigung.

Jede Ankündigung enthält dann die Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Jüterbog und eine Referenz auf das von Ihnen erteilte Mandat.
Beide Angaben finden sich später auf Ihrem Kontoauszug.

Im Fall einer unberechtigten Abbuchung können Sie diese künftig innerhalb von acht Wochen zurückgeben. Ausschlaggebend für die Berechnung der Frist ist das Belastungsdatum.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtkasse bzw. an das Steueramt.
Diese erreichen Sie zu den Sprechzeiten unter den Rufnummern 03372/46 31 23 bzw. 03372/46 31 22.

Zum Schluss noch ein kleiner Hinweis:
Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Kombimandat vollständig ausfüllen! Es ist nur gültig mit Datum und Unterschrift!
Die IBAN bzw. BIC finden Sie schon jetzt auf Ihren aktuellen Kontoauszügen.

Formular auf Seite 16

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Änderung der Einzugsermächtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des Einheitlichen Europäischen Zahlungsraumes SEPA ändern sich zum 01. Februar 2014 die Bedingungen für den Zahlungsverkehr.
Die bisherige Einzugsermächtigung wird künftig durch das Mandat ersetzt. Dafür schreibt der Gesetzgeber eine Reihe von Pflichtangaben vor. Die Stadt Jüterbog ist bestrebt, alle Einzugsermächtigungen in Mandate umwandeln zu lassen. Dazu versenden wir die beiliegenden Vordrucke für Kombimandate. Um weiterhin einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, senden Sie diese Vordrucke bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Jüterbog.

Kombimandat

Stadt Jüterbog
Der Bürgermeister
Markt 21

14913 Jüterbog

Gläubiger-Identifikation
DE97ZZZ00000005498

1. Einzugsermächtigung

Hiermit erteile ich
Name/Anschrift des Kontoinhabers

der Stadt Jüterbog die Ermächtigung

vom Konto

Kreditinstitut

Konto-Nr.:

BLZ: **abzubuchen.**

☐ alle
Nur die nachstehend bezeichneten:
☐ Steuern-Nr.

☐ Pacht-Nr.

☐ Umlage Wasser- und Bodenverband
Nuthe-Nr.
☐ Kita-/Hortbeitrag/Essengeld-Nr.:

Beginn der Abbuchung oder zu den festgelegten Fälligkeitsterminen

2. SEPA – Lastschriftmandat
Ich ermächtige die Stadt Jüterbog, o.a. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Jüterbog auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung (nachzulesen auf dem aktuellen Kontoauszug der jeweiligen Hausbank)

IBAN **DE**

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort **Datum** **Unterschrift**

Veranstaltungen Kulturquartier Mönchenkloster

Kartenverkauf in der Stadtinformation

18. Januar, 19.30 Uhr
Mit dem Wasserwerfer zum Dalai Lama
Dia-Show von Mario Goldstein
Der Vogtländer Mario Goldstein reist mit seinem Bruder René mit einem umgebauten Wasserwerfer durch Italien, Griechenland, die Türkei, Pakistan und den Iran bis nach Dharamsala in Indien.

20. Januar, 10 u. 15 Uhr
„Der Grüffelo“,
Herzberger Puppenbühne
ein Puppenspiel für Kinder ab 3 nach dem Kinderbuch von Axel Scheffler und Julia Donaldson

20. Januar, 14 Uhr
Ausstellungseröffnung
„Eisen im Holz“
Funde aus Wald und Garten, aus der Sammlung des Forstwirts Günther Haim (Ausstellung bis 17.03.13

26. Januar, 19.30 Uhr
„Friedrich, Freude, Eierschecke“, Kabarett
Ein preußisch-sächsisches Polit-Scharmützel des Kabarett Obelisk aus Potsdam
Wenn der Preuße seinen Kaffee in einer Tasse aus Meißener Porzellan umrührt, dann hat der Sachse das Gefühl, als würden die Langen Kerls mit ihren Blech-

löffeln Fettaugen in der Wassersuppe suchen. Denn nur der Sachse versteht etwas von Kaffee, er hat Kultur mit der Muttermilch aufgesogen und das Radeberger Bier samt Eierschecke erfunden. Der Sachse genießt sein Leben. Der Preuße hingegen verpflichtet sich zu seinem Dasein, um es täglich ordnungsgemäß zu verwalten. Und so prallen denn nun auf der Obelisk-Bühne nach Jahren der friedlichen Koexistenz zwei Lebensprinzipien mit brachialer Gewalt und viel Musik aufeinander: Frau Gretel Schulze (Preußen) und Herr Andreas Zieger (Sachsen) tragen anlässlich des 300. Geburtstages von Friedrich II. einen hochpolitischen, verdammt aktuellen und daher urkomischen Streit aus, der das wankende Europa figelant wieder aufrichten wird.
Friedrich, Freude, Eierschecke!

29. Januar, 18 Uhr
„Haste Töne“
Kammerkonzert der Flötenklasse der Kreismusikschule TF, Außenstelle Jüterbog

bis 17. März
Ausstellung
„Eisen im Holz“
Funde aus Wald und Garten, aus der Sammlung des Forstwirts Günther Haim

16. Februar, 17 Uhr
„Verbasstes“
Kammerkonzert mit dem Streichquartett des Ensembles „Camerata Instrumentale Berlin“
Im Mittelpunkt dieses Programms steht der Kontrabass, der sehr wohl auch seine Bedeutung als Soloinstrument hat. Werke u. a. von Borghi, Hummel, Hoffmeister

22. Februar, 19.30 Uhr
„Millionen Schritte – von Pamplona zum Ende der Welt“
Buchlesung mit Dias untermalt, Martina Jäger
Über die Ziele des Jakobsweges und den Weg zu sich selbst.

23. Februar, 21 Uhr
SIX unplugged;
Klassik trifft Rock
SIX und das Bachus Streichquintett, Einlass 20 Uhr

Audio-visueller Audioguide für die Stadt Jüterbog und das Museum
Ausleihe an der Stadtinformation, bis 3 Stunden 6,- Euro (Stadt), 4,- Euro (Museum)

Stadtführungen
Individuelle Termine auf Anfrage (Tel. 03372/ 463113)

Ebenfall auf Anfrage!
Militärhistorische Stadtroute – Führung durch Jüterbog II
Treffpunkt: Parkstraße / Ecke Lindenstraße
Anmeldung und Information: Jüterbog, Tel. 03372/ 463113 (Stadtinformation im Kulturquartier oder Museum, Tel. 03372/ 463144)

i

Kartenvorverkauf und Information: Stadtinformation, Tel. 03372/ 463113
www.moenchenkloster.jueterbog.de
moenchenkloster@jueterbog.de

Winterferien im Jugendclub

Angebote für jedermann

Freitag, 1. Februar
19 Uhr
Poker-Abend
Samstag, 2. Februar
15-17 Uhr
Kinderfasching, Eintritt: 1 Euro
19.11-24 Uhr
Jugendfaschings-Disco
Eintritt: 2 Euro mit Kostüm, 3 Euro ohne Kostüm
Montag, 4. Februar
11.54 Uhr
Fahrt zum Eislaufen nach Berlin
TN-Beitrag: 10 Euro, Anmeldung bis 1. Februar, 18 Uhr
Dienstag, 5. Februar
14.30 Uhr
„Mein Profil“ – Spielaktion zu Communities für Jugendliche ab 12 Jahren
18.30 Uhr
Spielabend: „Werwolf“
Mittwoch, 6. Februar
14-15 Uhr
Kinder-Projekt „Respekt“
15.45 Uhr
Fahrt ins Schwimmbad Luckenwalde, TN-Beitrag: 7 Euro
18-20 Uhr
Sport-AG in der Wiesenhalle
Donnerstag, 7. Februar
14 Uhr
Kinder-Billard-Turnier, Anmeldungen bis 6. Februar, 20 Uhr
Freitag, 8. Februar
15.30 Uhr
Ferien-Kochclub
19 Uhr
Tischtennis-Turnier für Jugendliche

Unsere Öffnungszeiten in den Ferien:
Montag-Donnerstag: 14-21 Uhr
Freitag: 14-22 Uhr

Telefon: 03372/404969
E-Mail:
jugendclub.jueterbogII@freenet.de

Veranstaltungen in der Stadt und Umgebung

Sonderausstellung „Eisen im Holz“

Funde aus Wald und Garten aus der Sammlung des Forstwirtes Günther Haim
Seit 20. Januar im Kulturquartier Mönchenkloster Jüterbog (bis 17. März)

Die schon im Schorfheidemuseum Groß Schönebeck (Brandenburg) der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Ausstellung „Eisen im Holz“ vermittelt auf ungewohnte, unbekannte und oft auch einmalige Art ungewohnte Zusammenhänge. „Wunden des Krieges“, „Baumfrevel“ und „Zusammenwuchs in der Natur“ nennen sich die drei Ausstellungsbereiche.

Eisen und Holz gehören zu den wichtigsten Materialien des Menschen. Ihre Verbindungen dienen meist baulichen Zwecken. Vergleichbares gab es bislang in keiner Ausstellung. Die schmale Ausgangsbasis für die Ausstellung des Verfassers bestand – außer wenigen Fotos – in einer seit 1967 beruflich motivierten Sammlung von Geschossen und Splittern aus dem Holzeinschlag im Großraum Halbe (Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg). Sie diente zu DDR-Zeiten als Vorlage bei der obersten forstlichen Dienststelle in Berlin zum Nachweis starken Materialverschleißes von Schneideinrichtungen (Ketten, Schwerter, Ritzel) an den Partner-Motorsägen. Mit ihrer Hilfe konnten die damals hoch angesetzten Verbrauchsnormen für das mit teuren, aber knappen Devisen zu bezahlende Importmaterial wesentlich gesenkt und den vorhandenen Bedingungen angepasst werden. Berufskollegen, am Vorhaben Beteiligte und Interessierte suchten und fanden im Verlaufe der Zeit Ausstellungsmaterial. Nach 1990 übernahm der Regionalverband Baruther Urstromtal der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) die Ausstellung und komplettierte sie eindrucksvoll.

Originelle Fundstücke

Das schwerste Ausstellungsstück ist ein Brückengeländer mit eingewachsener etwa 140-jähriger Eiche. Im einstigen Originalzustand noch imposanter musste es aus transporttechnischen Gründen um 2 m gekürzt werden. Im Ausstellungsraum stehen zwei Ausstellungstürme. Der linke Turm besteht aus vier massiven, im rechten Winkel gegeneinander gestellten Bohlen aus Spreewaldeiche für unterschiedliche Exponate z. B. eine vergessene Holzkluppe mit Stammstück von der ehemaligen Waldarbeitsschule Bernau. Dank exakter Buchführung sind Verlusttag, Fundort und -tag nachweisbar einschließlich des vergesslichen Lehrlings. Ein total eingewachsener Stromisolator ruft Kopfschütteln hervor. Und warum wurde ein massiver Stahlbolzen mitten in's Herz eines Baumes geschlagen?

Unangenehme Überraschungen

Die Wirkung von Sprengstoff sieht man an den zerfetzten Granatresten nach dem Volltreffer in einem Munitionslager, in den Bäumen hängend und am Boden herumliegend.

Der rechte Ausstellungsturm besteht aus vier Tafeln, wobei jeweils zwei einem Thema zugeordnet wurden. Das erste umfasst unangenehme Überraschungen im Sägewerk. Beredtes Beispiel ist ein spektakulär zugerichtetes Sägeblatt nach dem Zerschneiden eines Schwellenbolzens. Der Zufall wollte es – der Autor wurde Zeuge des Vorganges – die zuvor spärlich beleuchtete Sägewerkshalle war dabei plötzlich taghell erleuchtet. Eine zugeordnete weitere Tafel zeigt Möglichkeiten der Ortung von Metall im Wald am liegenden Stamm früher und heute (automatisches Aussortieren/Auswerfen vor dem Gattereinschnitt). Das zweite Tafelpaar präsentiert Andenken des Krieges nicht nur im märkischen Wald. Eindrucksvolles Beispiel ist ein Kiefernbrett, durchsetzt mit vielen kleinen Splittern und für Nutzzwecke völlig unbrauchbar. Den Schluss des Tafelturms bildet ein um 135° verschobener flacher Holzrahmen. Darauf thront mittig ein beleuchtetes Stammstück mit dem Rest einer Panzerplatte vom russischen T 54 aus der Ausbruchschneise der deutschen 9. Armee von Halbe Richtung Westen nahe Baruth.

Umwobene Geschichten

Die Stirnseite der Ausstellung wird von einer achtteiligen Tafelwand eingenommen. Sie enthält Fotos, Texte und Ausstellungsobjekte zu allen drei bereits genannten Ausstellungsbereichen. Links beginnend zeigen die ersten beiden Tafeln Beispiele zum Baumfrevel und andere Schandtaten. Schnell erkennt der Besucher: Dem Unverstand von Mitmenschen sind keine Grenzen gesetzt.

„Zusammengewachsen was nicht zusammengehört ... auf Lebenszeit“ ist das Motto der Tafeln drei und vier. Bäume scheinen eine Vorliebe für Geländer und Zäune zu haben – wenn man ihnen die Gelegenheit dazu gibt. Die Tafel fünf wurde mit Bildern vom Fotografen Olaf Willenbrock (Göttingen) gestaltet. Unter der Überschrift „Baumwunden – Baumwunder“ sind aus dem gleichnamigen Monatskalender 2004 sieben Fotos zu sehen. Sie belegen die enorme Wuchskraft von Bäumen auf alles Erreichbare – allerdings auf Jahrzehnte verteilt.

Die Tafel sechs offeriert wohl geheime Finanzaktionen aus längst vergangenen Zeiten. Wie sonst kommt ein spanischer Peso von 1936 mit den Insignien des spanischen Diktators Franco in eine deutsche Fichte? Fast unglaublich: Ein spanischer Schüler der Waldorfschule in Nürtingen (Baden-Württemberg) fand ihn beim Aufarbeiten von Windwurfresten. Danach fand er noch ein 10-Pfennig-Stück von 1950 im Baum steckend. Über das „wie und warum hinein“ lässt sich nur spekulieren.

Ganz anders die Geschichte mit der Sandsteinfigur der „Balzer Herrgott“. Viele Geschichten umranken sein Schicksal. Von Unbekannten irgendwo mitgenommen, abgelegt, vergessen, Beine und Arme verloren, blieb nur ein Torso übrig und wuchs in eine Buche ein und immer mehr zu. Das zuständige Verkehrsamt traf Vorsorge und ließ die Figur durch einen Fachmann wieder freilegen. Kritische Stimmen blieben nicht aus – was hat Sandstein mit Eisen zu tun? Die logische Antwort: Sandstein besteht aus Quarz und wird durch eisenreiches Carbonat verfestigt, wird lächelnd akzeptiert.

Besondere Verbindungen

Tafel sieben ist besonderen Verbindungen gewidmet. Dazu zählt eines der wohl bekanntesten Fahrräder der USA. Vor mehr als 50 Jahren zurückgelassen, an einem Baum auf ewig angekettet und vor wenigen Jahren vom ehemaligen Besitzer in 4 m Höhe wiedergefunden. Die Kraft zweier Bäume reicht aus, um ein Fahrrad in zwei Teile zu zerlegen.

Die letzte Tafel stellt das Ausstellungsmotto auf den Kopf: Holz im Eisen als Kunstwerk mit einem Baumstamm in zwei aufgebohrten, parallel aufgestellten Stahlplatten, zu besichtigen auf dem Stadtcampus der heutigen Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Die Tafelwand wird links und rechts von zwei Reihen gewichtiger Exemplare vornehmlich mit Baumfrevel flankiert. Dazu gehören Verbindungen von Holz mit Ketten, Stahlseil, Drähten, Teppichstangen aus Metall und Holz sowie Basketballkorb.

Den Abschluss der Ausstellung bildet eine zeitlich endlos gestaltbare Vitrine mit gefundenen Munitionsresten von Jägern in Brandenburgs Wäldern. Der staatliche Munitionsbergungsbetrieb des Landes Brandenburg sorgte für die in vielen Fällen notwendige Entschärfung.

i

Günther Haim
Fm a.D. G. Haim war von 1957 bis 1997 in der brandenburgischen Forstverwaltung tätig, zuletzt als Dezernent für Waldarbeit und Tarife im Amt für Forstwirtschaft Königs Wusterhausen.

Ferienlager für Kinder und Jugendliche

Angebote der Jugendarbeit für die Sommerferien

Ferienlager für Kinder:
Wo: in der JH Stralsund, direkt am Strelasund (Vorteil: Baden in der Nähe möglich)
Wann: So, 23.6. bis Fr.,28.6.2013
Betreuer: Eva Müller, Manuela Fischer, zwei ehrenamtliche Jugendleiter
Kosten: 215 Euro, zahlbar in zwei Raten
Programm: Baden, Spiele und Turniere am Strand und an Land, Piraten/Neptunfest, Fackelwanderung, Disco, Grillabend, Besuch im Ozeaneum und Tierpark Stralsund, Hafenrundfahrt oder Besuch des Schulschiffes „Gorch Fock“

Ferienlager für Jugendliche:
Wo:JH Binz, direkt an der Ostsee
Wann. Mo, 1.7. bis Sa, 6.7.2013
Betreuer: Mario Passin und 2 Kollegen aus Niedergörsdorf
Kosten: 220 Euro , zahlbar in zwei Raten
Programm:Binz-Foto-Rallye, Volleyball- und andere Turniere, Kletterwald Binz, Grillabend, Radtour u.a
Die Preise verstehen sich inkl. An- und Abreise mit dem Zug, Unterkunft und drei Mahlzeiten am Tag.

Anmeldeschluss ist jeweils der 30.4.2013, Anmeldungen sind möglich unter Tel. 03372/404969 (Jugendclub Jüterbog II) oder 03372/432372 (Freizeitzentrum „Full House“) oder unter jugendclub.jueterbogII@freenet.de

Vereine und Verbände

Das ganze Jahr Natur erleben

Jahresprogramm 2013 für die Stiftungsflächen Jüterbog und Heidehof jetzt bestellen

Für alle, die im neuen Jahr die Natur entdecken wollen, hat die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg wieder ein vielfältiges Programm mit Angeboten auf den Stiftungsflächen Jüterbog und Heidehof zusammengestellt. 30 Wanderungen, thematische Exkursionen und Radtouren laden rund um das Jahr dazu ein, die Natur zu erleben. Das Jahresprogramm ist im Internet abrufbar und kann kostenlos bei der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg bestellt werden.

Im Mondschein wandern, Wildnis entdecken, Wolfsspuren suchen, diese und viele weitere Naturerlebnisse erwarten die Besucher auf den Flächen der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg bei Jüterbog, Luckenwalde und Treuen-brietzen. Zusammen mit ihren Partnern Naturwacht, Oberförsterei Jüterbog, und vielen Ehrenamtlichen vor Ort hat die Stiftung wieder spannende Angebote für Naturentdecker und Interessierte zusammengestellt.

Zu jeder Jahreszeit gibt es andere Entwicklungen in der Natur zu beobachten. So richten die Exkursionsleiter die Aufmerksamkeit im Jahresverlauf auf Winterphänomene, Frühlingserwachen, Heideblüte oder Herbststimmung und lassen manches entdecken, was beim eigenen Spaziergang bislang verborgen blieb. Zusätzlich locken thematische Angebote mit speziellen Infos z. B. zum Leben der Wölfe, zu vogelkundlichen Highlights oder zum Waldbrandschutz. Schon jetzt lohnt es sich, etwas Passendes herauszusuchen, denn einige Angebote sind so beliebt, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist und sich eine frühzeitige Anmeldung lohnt. Wer sein Jahr in der Natur planen möchte, kann das Programm jetzt unter www.stiftung-nlb.de/service herunterladen oder bei der Stiftung unter Tel. 0331-7409322 bestellen.

Die Exkursionen finden unter fachkundiger Führung statt und bieten Einblicke in die faszinierende Naturentwicklung auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen Jüterbog und Heidehof auch abseits der ausgewiesenen Wanderwege. Für alle, die das Gelände auf eigene Faust erkunden möchten, bietet das 30 km lange Wanderwegenetz mit vier interessanten Rundwegen schöne Ausflugsmöglichkeiten. Faltblätter zu den Wanderwegen sind ebenfalls im Internet abrufbar oder können kostenlos bei der Stiftung bestellt werden.

Sonntag, 27. Januar
Mondscheinwanderung zur Düne bei Luckenwalde – Natur, Stille und Weite erleben
Leitung: Jens Bandelin, Oberförsterei Jüterbog
Treff: Treffpunkt wird bei Anmeldung bekannt gegeben, 18.00 Uhr, Dauer ca. 3 Stunden
Hinweis: Da die Wanderung wetterabhängig und die Teilnehmerzahl beschränkt ist, ist eine Anmeldung unter Tel. 0331-7409322 oder info@stiftung-nlb.de mit Angabe Ihrer Rückrufnummer notwendig.

Sonntag, 27. Januar
Den Heidehof auf den Spuren der Wölfe erkunden – Exkursion mit aktuellen Infos zum Wolf
Leitung: Andreas Hauffe, Stiftung Naturlandschaften Brandenburg
Treff: Erlebnishof Werder (Dorfstr. 34, Werder bei Jüterbog), 13.00 Uhr, Dauer ca. 4 Stunden
Hinweis: Anmeldung erbeten unter Tel. 03372/4407350 oder 0160/94714845, E-Mail: hauffe@stiftung-nlb.de.
Maximale Teilnehmerzahl 25 Personen. Spende erbeten. Wenn große Nachfrage besteht, wird die Veranstaltung am 17. Februar wiederholt. Bei hoher Schneelage oder vereisten Wegen findet die Veranstaltung nicht statt.

Sonntag, 3. Februar
Winterliche Wanderung mit Spurensuche im Naturschutzgebiet Exkursion auf den Stiftungsflächen Jüterbog mit aktuellen Infos über den Wolf, der hier wieder heimisch geworden ist
Leitung: Andreas Hauffe, Stiftung Naturlandschaften Brandenburg
Treff: Neuheim (bei Jüterbog), Ortsausgang in Richtung Grüna, 13.00 Uhr, Dauer ca. 3-4 Stunden
Hinweis: Anmeldung erbeten unter Tel. 03372/4407350 oder 0160/94714845, E-Mail: hauffe@stiftung-nlb.de. Maximale Teilnehmerzahl 20 Personen. Spende erbeten. Bei hoher Schneelage oder vereisten Wegen findet die Veranstaltung nicht statt.

Sonntag, 10. Februar
Winterwanderung auf dem Heidehof
Es geht hinaus in die weiße Pracht
Leitung: Michael Lunkwitz, Oberförsterei Jüterbog
Treff: Erlebnishof Werder (Dorfstr. 34, Werder bei Jüterbog), 10.00 Uhr, Dauer ca. 2 Stunden. Spende erbeten.

i

Stiftung Naturlandschaften Brandenburg
Anika Niebrügge
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schulstr. 6
14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 7453101
Fax: 0331 / 74093-23
Mobil: 0160 / 94154280
niebruegge@stiftung-nlb.de
www.stiftung-nlb.de
www.wildkorridor.de

Das Nachbarschaftsheim lädt ein

Veranstaltungsplan für den Februar

4. Februar	13.15 Uhr	Spielenachmittag – Treff für Skat- und Rommèfreunde
	14.00 Uhr	SHG „Aktiv gegen Osteoporose II“
5. Februar	14.00 Uhr	SHG „Aktiv gegen Osteoporose I“
7. Februar	09.30 Uhr	BSV - Vorstandssitzung
	14.00 Uhr	SHG „Leben mit Depressionen“
	14.00 Uhr	SHG „Hinterbliebene – Trauerbegleitung“
11. Februar	13.15 Uhr	Spielenachmittag – Treff für Skat- und Rommèfreunde
	14.00 Uhr	SHG „Aktiv gegen Osteoporose II“
12. Februar	14.00 Uhr	SHG „Aktiv gegen Osteoporose I“
14. Februar	14.00 Uhr	SHG „Gemeinsam gegen Krebs“
18. Februar	13.15 Uhr	Spielenachmittag – Treff für Skat- und Rommèfreunde
	14.00 Uhr	SHG „Aktiv gegen Osteoporose II“
19. Februar	14.00 Uhr	SHG „Aktiv gegen Osteoporose I“
20. Februar	10.00 Uhr	BSV - Verkehrsteilnehmerschulung
21. Februar	14.00 Uhr	SHG „Diabetiker“ – Jüterbog
25. Februar	13.15 Uhr	Spielenachmittag – Treff für Skat- und Rommèfreunde
	14.00 Uhr	SHG „Aktiv gegen Osteoporose II“
26. Februar	14.00 Uhr	SHG „Aktiv gegen Osteoporose I“
28. Februar	14.00 Uhr	SHG „Schlaganfall - wie gehe ich mit der Krankheit um?“

Info: Erster Stammtisch 2013 findet Ende Februar statt. Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ort: Schillerstraße 44, Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr,
Tel.: 03372/443788, Ansprechpartner: Frau Henze

Anglerprüfung am 14. März

Wer Raubfische angeln möchte, der benötigt einen Fischereischein. Das ist auch dann der Fall, wenn man sein Hobby in anderen Bundesländern als Brandenburg ausüben will.
Zum erstmaligen Erwerb eines Fischereischeines ist eine Anglerprüfung nachzuweisen. Sie wird von der unteren Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming abgenommen. Nächster Termin ist Donnerstag, der 14. März 2013, 18 bis 20 Uhr, im Kreishaus in Luckenwalde. Wer an dieser Anglerprüfung teilnehmen möchte, muss einen formgebundenen Antrag bei der unteren Fischereibehörde stellen. Die Gebühr für die Anglerprüfung beträgt 25 Euro.
Die Anträge und weitere Informationen erhalten Sie von den Mitarbeitern der unteren Fischereibehörde.
Ansprechpartner sind
Ariane Otto,
Telefon (03371) 608-2114,
E-Mail: ariane.otto@teltow-flaeming.de und
Reno Schütze, Tel. (03371) 608-2115, E-Mail: reno.schuetze@teltow-flaeming.de . Weitere Informationen unter www.teltow-flaeming.de

Neues Jahr – neue Fotos

Geschwindigkeitskontrollen der Kreisverwaltung TF im Januar 2013
Vorbehaltlich einer anders getroffenen Entscheidung werden die Messfahrzeuge des Landkreises an folgenden Standorten eingesetzt:

17. Januar in Hohenseefeld
18. Januar in Märkisch Wilmersdorf
21. Januar in Markendorf
22. Januar in Stülpe
23. Januar in Dahlewitz
24. Januar in Löwendorf
25. Januar in Zossen
28. Januar in Thyrow
29. Januar in Rehagen
30. Januar in Dabendorf
31. Januar in Petkus

Dankeschön an Ehrenamtliche

78 besonders Aktive des Landkreises waren eingeladen

Im Landkreis Teltow-Fläming engagieren sich unzählige Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich für das Gemeinwohl. Ihnen zu danken ist das Anliegen der jährlich stattfindenden Feierstunde zum Tag des Ehrenamts.

Vorschläge aus den Kommunen
Zur Feierstunde am 13. Dezember wurden 78 ehrenamtlich besonders aktive Menschen eingeladen. 63 von ihnen sind zum Beispiel in der Sportvereins- und Jugendarbeit, in Heimat- und Fördervereinen, in der Freiwilligen Feuerwehr und der Kommunalpolitik aktiv oder beweisen besonderes soziales Engagement. Diese Vorschläge wurden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie dem Amtsdirektor eingereicht.
Darüber hinaus wurden 15 ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eingeladen, die sich um die Seniorenbetreuung in unserem Landkreis besonders verdient gemacht haben. Vorschläge hierzu kamen von den Wohlfahrtsverbänden und vom Behindertenverband Dahme/Mark.

Anerkennung für geleistete Arbeit
Die Ehrung mit einer Urkunde und dem Heimatjahrbuch Teltow-Fläming als kleinem Präsent nahmen die Erste Beigeordnete, Kirsten Gurske, und der Vorsitzende des Kreistages, Christoph Schulze, vor. Beide dankten den ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern für ihre Arbeit, ohne die eine Gesellschaft heutzutage kaum mehr funktionieren würde.

Internationaler Tag des Ehrenamts
Die Feierstunde fand im Landkreis Teltow-Fläming zum sechsten Mal statt. Der Internationale Tag des Ehrenamtes, welcher als Anlass für diese Feierstunde ist, wird auf Beschluss der UN seit 1986 als Gedenk- und Aktionstag zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen Engagements jährlich am 5. Dezember begangen. Folgende Bürgerinnen und Bürger wurden auf Vorschlag ihrer Kommune für ihr Engagement für das Gemeinwohl geehrt:

Stadt Jüterbog

Dagmar Henkel aus Jüterbog
Frau Henkel engagiert sich seit vielen Jahren im Heimatverein Fläming-Freunde und präsentiert mit viel Freude und in Flämingtracht ihre Heimatregion – den Fläming und die Stadt Jüterbog. Des Weiteren ist sie als sehr fachkundige Fremden- und Stadtführerin tätig.

Friedrich Hildebrandt aus Jüterbog
Herr Hildebrandt ist seit vielen Jahren aufs Engste mit dem Heimatgedanken und so mit seiner Heimatstadt Jüterbog verbunden. Er ist aktives Mitglied im Heimatverein Fläming-Freunde und seit vielen Jahren ehrenamtlicher Leiter des hiesigen Sprechtheaters.

Jürgen Tolksdorf aus Jüterbog
Herr Tolksdorf ist langjähriger und sehr aktiver Vorsitzender des Städtpartnerschaftsvereins der Stadt Jüterbog.

Günter Sonnenfeld aus Jüterbog
Herr Sonnenfeld ist ebenfalls langjährig im Vorstand des Städtepartnerschaftsvereins tätig und darüber hinaus im Vorstand des Stadtchores.

Ernst Troelenberg aus Jüterbog
Herr Troelenberg ist Vorsitzender des Leichtathletikclubs Jüterbog und ein sehr engagierter Trainer im Kinder- und Jugendbereich. Er betreut den Landesleistungsstützpunkt für die Kinder.

Wolf-Dieter Boche aus Jüterbog
Herr Boche ist seit seiner Gründung im Heimatverein „Jüterboger Land“ aktiv tätig. Er hat zahlreiche Veranstaltungen mit organisiert, wie zum Beispiel die bekannten Grenzwanderungen um die Stadt Jüterbog. Er arbeitet eng mit der Arbeitsgruppe „Sprachzentrum Flämingplatt“ zusammen und ist einer der Sprecher.

Thomas Wagner aus Jüterbog
Herr Wagner ist Vater eines Schülers der Geschwister-Scholl-Grundschule Jüterbog. Er sorgt sich um das Wohl aller Kinder. Ob es ein fehlender Spielplatz ist, ein zu lauter Speiseraum, ein vorzubereitendes Fest oder ein Arbeitseinsatz steht an – er ist dabei.

Diakonisches Werk Teltow-Fläming e. V.

Gisela Zuniga aus Jüterbog
Frau Zuniga ist seit einigen Jahren ehrenamtlich mehrmals wöchentlich im Besuchsdienst des Diakonischen Werkes tätig. Bei den Bewohnern des Seniorenzentrums ist sie durch ihr freundliches und zuverlässiges Wesen sehr beliebt.

Matthias Reyer aus Jüterbog
Auch Herr Reyer ist mehrmals wöchentlich im Besuchsdienst des Diakonischen Werkes tätig. Aufgrund seiner ruhigen Ausstrahlung freuen sich die Senioren über die Besuche von Herrn Reyer immer sehr.

Dank an Sponsoren
Ein herzliches Dankeschön gilt dem Unternehmen Sodexo und der Bäckerei Wendorf aus Luckenwalde für die Unterstützung der Veranstaltung. Den gekonnten musikalischen Rahmen bot einmal mehr die Kreismusikschule Teltow-Fläming, ihr ebenfalls vielen Dank!

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen

20.1.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Markendorf
	10.00 Uhr	Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche im Gemeindezentrum
	10.30 Uhr	Zentralgottesdienst im Konversenhaus in Kloster Zinna
22.1.	19.00 Uhr	Kino im Gemeindezentrum: Ziemlich beste Freunde
24.1.	Gottesdienste in den Seniorenheimen	
	09.30 Uhr	AWO (Krankenhaus)
	10.30 Uhr	Abtshof (Johanniter)
25.1.	Gottesdienste in den Seniorenheimen:	
	09.30 Uhr	AWO Heim
	10.30 Uhr	Schloßstraße
27.1.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Gemeindezentrum
30.1.	19.00 Uhr	Begegnung mit der Bibel: zu Lukas 8, 4-15 Ök. Bibelabend im Gemeindezentrum
3.2.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst mit Ev. Kindergarten und Kirchenkaffee im Gemeindezentrum
	10.30 Uhr	Zentralgottesdienst im Konversenhaus in Kloster Zinna

Sonstiges

Denkmal des Monats vorgestellt

Kloster Zinna im Schutzkalender

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es ca. 1000 Baudenkmale sowie über 1.400 bekannte Bodendenkmale. Einige von ihnen werden im Denkmalschutzkalender 2013 vorgestellt. Ergänzend dazu will die Denkmalschutzbehörde Teltow-Fläming das jeweilige Denkmal des Monats etwas näher erläutern und so den Blick des Betrachters einmal mehr für bewahrenswerte Bauten der Region schärfen.

Das Kloster Zinna steht im Mittelpunkt des Januar-Kalenderblattes. Es zeigt eiserne Beschläge an der Eingangspforte der Klosterkirche. Wer das Gotteshaus in diesem Jahr besichtigen möchte, muss wohl mit Einschränkungen rechnen, denn der Innenraum soll neu gefasst werden. Als „Fassung“ bezeichnet man die farbliche Gestaltung einer Skulptur oder eines historischen Raums, und die der Klosterkirche ist dringend erneuerungsbedürftig.

Kloster Zinna, das älteste Zisterzienserkloster östlich der Elbe, entstand um 1170. Die spätromanische Kirche, eine dreischiffige Pfeilerbasilika, wurde aus Granitquadern errichtet. Die Klosterbauten bestehen aus Backstein. 1553 wurde das Kloster aufgegeben. Als unter Friedrich II. 1764 hier eine Webersiedlung gegründet wurde, nutzte man die mittelalterlichen Klosterbauten als Steinbruch. Heute sind neben der Kirche noch die Alte und Neue Abtei, ein Teil der Klausur, das Konversenhaus und das Gästehaus erhalten.

Bei Ausgrabungen im Jahr 2002 wurden südlich der Klosterkirche der Kreuzgang und ein Teil des ehemaligen Brunnenhauses freigelegt und mit Platten wieder sichtbar gemacht. Nördlich der Kirche wurde ein Teil des ehemaligen Friedhofes entdeckt. Bei den archäologischen Untersuchungen stieß man auf 25 Bestattungen mittelalterlicher Mönche.

Das Kloster und sein Umfeld laden zu jeder Jahreszeit zum Besuch und zum Verweilen ein, denn die historischen Bauwerke ziehen regelmäßig zahlreiche Besucher an.

Neben den historischen Klostergebäuden hat der Ort noch weitere Sehenswürdigkeiten zu bieten: das Webermuseum, die „Alte Schmiede“ und die nach langem Leerstand und fortgeschrittenem Verfall gerettete und im vorigen Jahr neu eröffnete Grafschaft.